

Vergleich Ausländerbeirat - Integrationsrat

Der neue Integrationsrat hat mehr kommunalpolitische Mitwirkungsmöglichkeiten als der bisherige Ausländerbeirat.

Mitglieder des Gremiums

Neu: Im Integrationsrat sitzen 22 von den Wahlberechtigten und 11 vom Rat gewählte Mitglieder. Durch das Zusammenwirken von direkt gewählter Migrantinnen- und Migrantenvertretung und Ratsmitgliedern soll eine enge Verzahnung von Kommunal- und Integrationspolitik erreicht werden. In der Diskussion ist derzeit, ob dem Integrationsrat auch beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder angehören werden.

Für alle Mitglieder des Integrationsrates können auch jeweils persönliche Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden. War bislang ein Mitglied des Ausländerbeirates zu einer Sitzung verhindert, so blieb der Platz leer. Künftig kann eine gewählte Vertretung den Platz in den Sitzungen einnehmen. Dadurch soll eine kontinuierliche Arbeit des Gremiums gewährleistet werden.

Bisher: Im Ausländerbeirat saßen 29 von den Wahlberechtigten gewählte Mitglieder, 6 beratende Ratsmitglieder und 7 beratende Mitglieder von Verbänden und Institutionen.

Stimmrecht

Neu: Im Integrationsrat haben alle gewählten Mitglieder oder ihre Vertretungen Stimmrecht.

Bisher: Im Ausländerbeirat waren nur die von den Wahlberechtigten gewählten Mitglieder stimmberechtigt, die beratenden Mitglieder hatten kein Stimmrecht.

Wahlberechtigung

Neu: Neben ausländischen Staatsangehörigen sind auch Migrantinnen und Migranten wahlberechtigt, wenn sie

- ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben,
- die übrigen Voraussetzungen zur Wahlberechtigung erfüllen und
- sich bis zum 16. Oktober 2004 beim Wahlamt auf Antrag ins Wählerverzeichnis haben eintragen lassen. Mehr dazu auf der Seite [Wahlberechtigung](#).

Bisher: Wahlberechtigt waren nur ausländische Staatsangehörige.

Form / Ablauf der Wahl

Neu: Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt. Dadurch soll eine höhere Wahlbeteiligung erreicht werden. 1999 hatten sich nur 10,6 Prozent der Wahlberechtigten an der Wahl zum Ausländerbeirat beteiligt.

Bisher: Stimmabgabe im Wahllokal.

Befugnisse des Gremiums

Wie der bisherige Ausländerbeirat kann sich auch der Integrationsrat als beratendes Gremium mit allen Angelegenheiten der Stadt Köln befassen, ist also nicht nur auf Themen zur Integration und Zuwanderung beschränkt.

Im Rahmen von Podiumsdiskussionen, kulturellen Veranstaltungen sowie Pressemitteilungen wird

er die Öffentlichkeit über seine Positionen und Arbeitsschwerpunkte informieren. Mit Anregungen und Stellungnahmen zu vielen Themen wird sich der Integrationsrat an den Rat der Stadt Köln wenden.

Außerdem entscheidet der neue Integrationsrat über die Verwendung der Haushaltsmittel, die ihm im jährlichen Haushalt zur Verfügung gestellt werden.

Was macht der Integrationsrat ?

Mehr Informationen dazu auf der Seite [Aufgaben und Zusammensetzung](#).

Historische Hintergründe

Auf Anregung des Ausländerbeirates hat der Rat der Stadt Köln am 12. Februar 2004 die Bildung eines Integrationsrates anstelle eines Ausländerbeirates beschlossen und dazu die Genehmigung des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen erhalten. Die gesetzliche Grundlage ist die „Experimentierklausel“ in der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Auch viele andere Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben die Möglichkeit genutzt und wählen ein anderes Gremium als den Ausländerbeirat.

» Diese Seite drucken